

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Kurt Grünewald, Wolfgang Zingg, Freundinnen und Freunde zum Bericht des Wissenschaftsausschusses über die Regierungsvorlage Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage (2142 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird, in der Fassung des Berichtes des Wissenschaftsausschusses (2180 d.B.), wird wie folgt geändert:

Folgende Z.2a wird eingefügt:

„2a. § 39 (4) lautet:

(4) Zu Leiterinnen oder Leitern der Gemäldegalerie und des Kupferstichkabinetts dürfen nur Personen mit einschlägiger Ausbildung und entsprechend hoher fachlicher Qualifikation auf eine Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Leiterin oder der Leiter der Gemäldegalerie trägt die Funktionsbezeichnung „Direktorin“ oder „Direktor“. Diese Person kann auch zum Leiter bzw. zur Leiterin des Kupferstichkabinetts bestellt werden.

Geht ein in einem aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bunde stehende Person ein Dienstverhältnis als Leiter bzw. Leiterin der Gemäldegalerie und/oder des Kupferstichkabinetts mit der Akademie der bildenden Künste Wien ein, so ist diese für die Dauer dieses Dienstverhältnisses gegen Entfall der Bezüge beurlaubt.“

Begründung

An der Akademie der bildenden Künste sind die beiden Organisationseinheiten Gemäldegalerie der Akademie der bildenden Künste Wien, der die Glyptothek eingegliedert ist und das Kupferstichkabinett eingerichtet. Aufgrund der derzeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen muss zwingend jede Organisationseinheit gesondert geleitet werden. Die Novellierung hat das Ziel, dass die Möglichkeit geschaffen werden soll, dass beide Organisationseinheiten gegebenenfalls auch von einer Person geleitet werden können.

(Handwritten signatures and initials)
Zil